

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915

Nr. 45.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines Entwässerungsgrabens in der Landgemeinde Berlin-Pankow, S. 149. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Stadtgemeinde Königshütte D. S. beabsichtigten Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow, S. 149. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 150.

(Nr. 11467.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines Entwässerungsgrabens in der Landgemeinde Berlin-Pankow. Vom 12. Oktober 1915.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159), 27. März und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Landgemeinde Berlin-Pankow im Kreise Niederbarnim geplanten, durch Königliche Verordnung vom 12. Januar 1914 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Anlegung eines Entwässerungsgrabens stattfindet.

Berlin, den 12. Oktober 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11468.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Stadtgemeinde Königshütte D. S. beabsichtigten Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow. Vom 20. Oktober 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit

Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Stadtgemeinde Königshütte D. S. auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1915 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Anlage eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow stattfindet.

Berlin, den 20. Oktober 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Loebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. September 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Anlage einer Privatanschlußbahn für die Munitionsanstalt in der Maurizheide an der Bahnstrecke Münster-Warendorf bei dem Bahnhofe Sankt Mauriz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster Nr. 42 S. 553, ausgegeben am 16. Oktober 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königshütte D. S. zur Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Oppeln Nr. 43 S. 434, ausgegeben am 23. Oktober 1915.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.